

G e s e z,

betreffend die Auflegung einer jährlichen
Abgabe auf die Hunde.

1.) Für jeden Hund ohne Ausnahme, der gehalten wird, hat der Eigenthümer desselben jährlich eine Abgabe von zwei Franken zu bezahlen.

2.) Von dem Ertrag dieser Abgabe aus jeder Gemeinde, soll der vierte Theil dem Armengute derselben zufließen.

3.) Das gegenwärtige Gesetz bleibt die sechs nächstfolgenden Jahre, nämlich von 1813. bis und mit 1818, in Kraft; und ist der Kleine Rath beauftragt, zur pünktlichen Vollziehung desselben die zweckdienlich erachtenden Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 19. December 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.